OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-000212/3/ER

Datum:

Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J S, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. Februar 2017, GZ: Pol96-164-2016, wegen einer Übertretung nach dem Tierschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. Februar 2017, Pol96-164-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden), da dieser, wie am 22.11.2016 festgestellt worden sei, seinen 4 Pferden keine Möglichkeit zur Bewegung geboten habe, obwohl mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen sei. Der Bf habe dadurch § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz iVm Punkt 2.2.4. der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen an, dass am 22.11.2016 eine unangekündigte Kontrolle der Pferdehaltung einer Stallbesitzerin in A 17, N durch die Amtstierärztin stattgefunden habe. Dort sei der Amtstierärztin von dieser Stallbesitzerin mitgeteilt worden, der Bf versorge seine dort eingestellten Pferde selbst, bringe sie aber nie aus den Boxen. Diese Aussage sei von der Mutter der Stallbesitzerin bestätigt worden. Auch seien keine Tritt- oder Mistspuren auf der dem Bf laut Angabe der Stallbesitzerin zur Verfügung gestellten Weide gefunden worden.
Gegen die daraufhin erlassene Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben und diesen damit begründet, dass die Angaben der Stallbesitzerin nicht stimmen würden, er oder seine Freundin hätten zweimal täglich für je eine halbe Stunde seine Pferde in die Reithalle geführt. Es sei nicht richtig, dass dem Bf von der Stallbesitzerin eine Weide zur Verfügung gestellt worden sei. Vielmehr sei das zur Verfügung gestellte Stück Wiese viel zu klein und nicht durch einen ausreichenden Zaun gesichert gewesen.
Mit diesen Ausführungen konfrontiert habe die Stallbesitzerin angegeben, dass es mit dem Bf keinen schriftlichen Vertrag über die Einstellung der Pferde gebe. Der Bruder der Stallbesitzerin habe dem Bf bei der Einführung aber gesagt, dass er eine Koppel mitbenützen dürfe. Sie habe noch nie gesehen, dass der Bf seine Pferde täglich zweimal an den von ihm angegebenen Zeiten in die Reithalle führe und dort herumtreibe, dies mache er nur ein- bis zweimal pro Woche.
Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass der von der Amtstierärztin angezeigte Sachverhalt als erwiesen anzusehen sei. Außerdem habe die Stallbesitzerin den Bf noch nie zu den vom Bf angegebenen Zeiten in der Reithalle gesehen. Die Koppel sei auch groß genug und ausreichen eingezäunt.
Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Fahrlässigkeit und zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser wiederholte, dass die Pferde zweimal täglich in die Reithalle getrieben worden seien, nicht bloß ein- bis zweimal pro Woche. Die Stallbesitzerin könne gar keine genauen Angaben dazu machen, da sie nicht vor Ort wohne.

I.3. Mit Schreiben vom 20. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Mit E-Mail vom 11. Mai 2017 verständigte die belangte Behörde das Landesverwaltungsgericht OÖ, dass der Bf die Strafe samt den Verfahrenskosten bezahlt, nicht jedoch die Beschwerde zurückgezogen habe. Auch beim Landesverwaltungsgericht OÖ wurde die Beschwerde nicht zurückgezogen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22.11.2016 fand in A 17. N eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung einer Pferdestallbesitzerin statt. Im Zuge dieser Kontrolle beschuldigte die Stallbesitzerin den (bei der Kontrolle nicht anwesenden) Bf, seine dort eingestellten Pferde nicht ausreichend zu bewegen.
Gegen diesen Vorwurf brachte der Bf vor, seine Pferde täglich zweimal für etwa eine halbe Stunde in der Reithalle zu bewegen. Dazu ergänzend befragt, gab die Pferdestallbesitzerin vor der belangten Behörde an, den Bf noch nie zu den von ihm angegebenen Zeiten in der Reithalle gesehen zu haben, der Bf bringe seine Pferde ein- bis zweimal pro Woche in die Reithalle.
Dem entgegnete der Bf in seiner Beschwerde, dass die Stallbesitzerin ihn gar nicht sehen könne, da sie nicht vor Ort wohne.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017, begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500,-- Euro zu bestrafen.

Gemäß Punkt 2.2.4. der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung – THVO ist mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier

Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen. (...)

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

III.2.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gehört gemäß § 44a Z 1 VStG 1991 zur Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat neben der Umschreibung der Tathandlung und der Anführung des Tatortes auch die Angabe der Tatzeit (vgl VwGH 19.3.2014, 2013/09/0030 uHa VwGH 19.6.1990, 89/04/0246; VwGH 8.8.2008, 2006/09/0145; VwGH 16.6.2000, 96/21/0737).

Bei Dauerdelikten sind entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Bescheides anzuführen (vgl VwGH 10.7.1998, 97/02/0528).

III.2.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird angeführt, dass am 22.11.2016 ein bestimmter Sachverhalt festgestellt worden sei. Wann der festgestellte Lebenssachverhalt verwirklicht worden sein soll, wurde jedoch nicht angeführt.
Selbst wenn mit dem Feststellungszeitpunkt das Ende der Verwirklichung des Dauerdelikts der nicht ausreichenden Bewegung von Pferden gemäß § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2.4. der Anlage 1 der 1. THVO gemeint sein sollte, fehlt es dem Spruch an der Präzisierung des Beginns des strafbaren Verhaltens. Zumal sich entsprechend dem Wortlaut des Punkts 2.2.4. der Anlage 1 der 1. THVO der Tatzeitraum des entsprechenden Delikts auf mindestens eine Woche erstrecken muss (arg: „mehrmals wöchentlich ist ... Bewegungsmöglichkeit ... sicherzustellen“) wäre im Tatvorwurf zwingend ein Beginn des strafbaren Verhaltens anzugeben gewesen.

Die Stallbesitzerin hat aber angegeben, dass der Bf ein- bis zweimal wöchentlich seine Pferde in die Reithalle treibt, um sie dort zu bewegen. Selbst bei völliger Außerachtlassung der Angaben des Bf könnte aufgrund der Angaben der Stallbesitzerin der Tatzeitraum nicht bestimmt werden, da ein zweimaliges Austreiben der Pferde in die Reithalle pro Woche bereits ausreicht, um dem Wortlaut des Punkts 2.2.4. zu entsprechen (arg: „mehrmals wöchentlich“).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses fehlt es daher an der Angabe eines zwingend erforderlichen bestimmten Tatzeitraums. Eine Präzisierung ist aus den genannten Gründen nicht möglich. Die dem Spruch der belangten Behörde anhaftende Konturenlosigkeit des Tatvorwurfs stellt somit einen nicht verbesserungsfähigen Spruchmangel dar, da jedwede Änderung einen unzulässigen Austausch der Tat darstellen würde.

III.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a Z 1 VStG nicht ab

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter